



Forschungsinstitut für mittel- und osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI)



unter finanzieller Unterstützung des EFRE



unter finanzieller Unterstützung der AKTION Österreich-Tschechien



JF MU

ÖSTERREICHISCHE RECHTSSCHULE IN BRÜNN

Schuldrecht Allgemeiner Teil

Vortragender: Dr. Manfred Ton

2. Auflage
(November 2007)

Kontakt: CHSH
CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Parkring 2, A - 1010 Wien
Tel.: +43 1 514 35 0
Fax: +43 1 514 35 35
e-mail: manfred_ton@hotmail.com

A) Schuldverhältnis:

HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

charakterisieren den Vertragstyp

NEBENLEISTUNGSPFLICHTEN

selbständige (stehen im Entgeltverhältnis, Rücktritt vom Vertrag bei Verzug möglich)

unselbständige

Schutz- und Sorgfaltspflichten (nicht isoliert einklagbar)

NATURALOBLIGATIONEN

gerichtlich nicht durchsetzbar

OBLIEGENHEITEN

Verletzung hat Verlust bestimmter Rechte zur Folge

B) Entstehung von Schuldverhältnissen:

VERTRAG

vorvertragliche Schuldverhältnisse

GESETZ

C) Schuldinhalt:

ART DER LEISTUNG

Tun – Unterlassen, teilbar – unteilbar, Gattungsschuld –
Stückschuld, vertretbar – unvertretbar

LEISTUNGSZEIT

LEISTUNGsort

Holschuld, Bringschuld, (qualifizierte) Schickschuld

D) Leistungsstörungen:

NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT

VERZUG

GEWÄHRLEISTUNG

1) NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT:

Der Erbringung der Leistung steht ein nach Vertragsabschluss eingetretenes **dauerndes Hindernis** entgegen.

Grundsätzlich nur bei **Speziesschulden** !

Ausnahmen: konkretisierte Gattungsschuld
Untergang der gesamten Gattung

ZUFÄLLIGE (OBJEKTIVE) UNMÖGLICHKEIT VOR GEFAHRÜBERGANG

Vertrag zerfällt (= Verpflichtungen fallen weg);

alternativ: Anspruch auf stellvertretendes commodum

GEFAHRENÜBERGANG :

grundsätzlich bei *tatsächlicher Übergabe*

(Ausnahme: abweichende Vereinbarung,

Versendungskauf, Gläubigerverzug)

VOM VERKÄUFER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT

vom Verkäufer oder Gehilfen verschuldete Unmöglichkeit
Unmöglichkeit ist nach Verzug des Verkäufers eingetreten

Erfüllungsinteresse (Austausch-, oder Differenzanspruch)
Anspruch auf stellvertretendes commodum

VOM KÄUFER ZU VERTRETENDE UNMÖGLICHKEIT

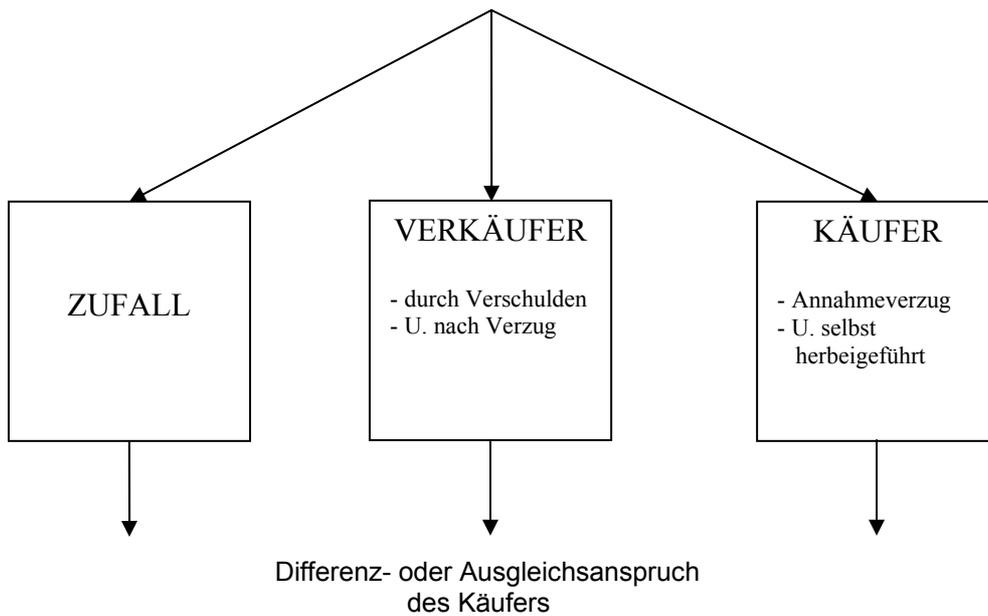
bei Unmöglichkeit nach Annahmeverzug des Käufers
Unmöglichkeit vom Käufer oder Gehilfen herbeigeführt

Käufer muss seine Leistung (Kaufpreis) erbringen

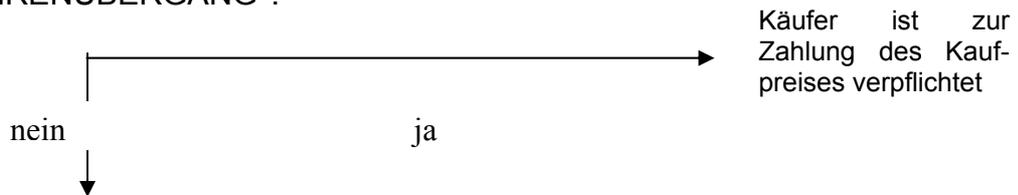
Fallprüfungsschema bei nachträglicher Unmöglichkeit

SPEZIESSCHULD BZW. KONKRETISIERTE GATTUNGSSCHULD
(genus non perit)

WEM IST DIE UNMÖGLICHKEIT ZUZURECHNEN ?



GEFAHRENÜBERGANG ?



Vertrag zerfällt, Verpflichtungen erlöschen

2) VERZUG:

SCHULDNERVERZUG

Leistung wird

- nicht zur gehörigen Zeit
- nicht am gehörigen Ort
- nicht auf die vereinbarte Weise erbracht

Käufer kann

- auf Erfüllung bestehen oder
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und
- gesetzliche Verzugszinsen begehren

- bei Verschulden des Verkäufers (subjektiver Verzug) Schadenersatz !

Besonderheit: FIXGESCHÄFT

GLÄUBIGERVERZUG

Käufer nimmt vertragskonform angebotene Leistung nicht entgegen

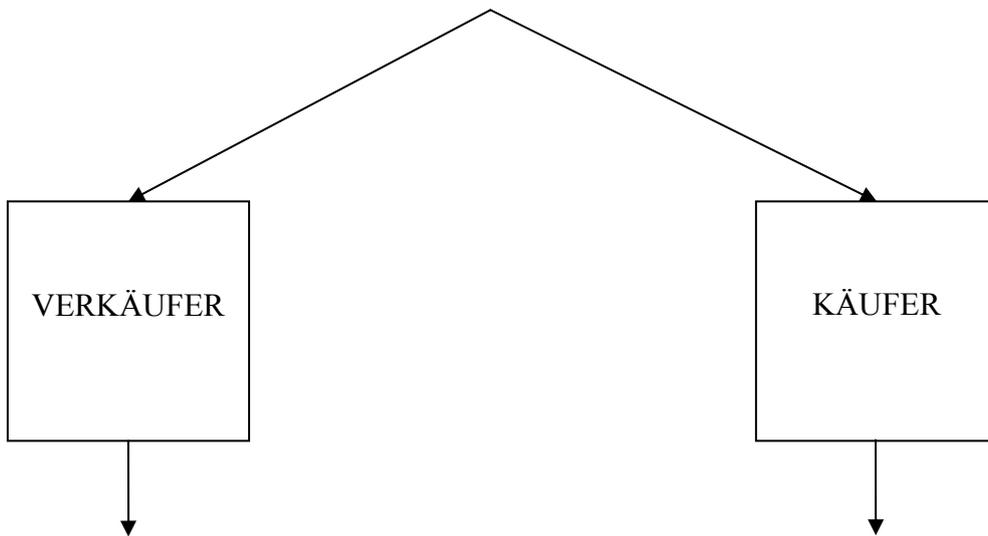
Käufer

- trägt ab Verzug Risiko des zufälligen Untergangs
- muss Kaufpreis auch bezahlen, wenn der Verkäufer den Untergang bloß leicht fahrlässig verschuldet

Verkäufer kann schuldbefreiend gerichtlich hinterlegen

Fallprüfungsschema bei Verzug

WER IST IN VERZUG ?



Käufer hat

- Erfüllungsanspruch
- Möglichkeit des Vertragsrücktritts (Nachfrist)
- Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen
- Schadenersatzanspruch bei subjektivem Verzug

Käufer

- trägt Risiko des zufälligen U.
 - muss auch zahlen, wenn U.
durch V. leicht fl. Verschuldet
- Verkäufer kann hinterlegen

3) GEWÄHRLEISTUNG:

Gewährleistung = Haftung des Schuldners für mangelhafte Leistungserbringung

Voraussetzung ist die Entgeltlichkeit des Geschäfts

Mangel muss grundsätzlich bei Übergabe vorliegen (bzw. bei Gefahrenübergang, wenn Käufer in Annahmeverzug ist)

ARTEN DER MÄNGEL

Sachmangel – Rechtsmangel

RECHTSFOLGEN

Primäre Gewährleistungsbehelfe

Verbesserung oder *Austausch*

(Wahlrecht des Übernehmers, außer der gewählte Behelf ist unmöglich oder für Übergeber mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden)

bei

- Unmöglichkeit
- Unverhältnismäßig hohem Aufwand für Übergeber
- Verweigerung der Verbesserung/des Austausches
- Verzug mit der Verbesserung/dem Austausch
- erheblichen Unannehmlichkeiten für Übernehmer
- Unzumutbarkeit aus triftigem Grund



Sekundäre Gewährleistungsbehelfe

Preisminderung oder – wenn Mangel nicht geringfügig – *Wandlung*

bei Preisminderung – relative Berechnungsmethode

$$\underline{W : w = P : p}$$

FRISTEN

Vermutung für Mangelhaftigkeit bei Übergabe
Mangel kommt innerhalb 6 Monaten hervor

Verjährungsfrist

2 Jahre bei beweglichen Sachen

3 Jahre bei unbeweglichen Sachen

MÄNGELRÜGE (§ 377 UGB)

bei beidseitigem unternehmensbezogenem Geschäft -
Pflicht zur

- Untersuchung der Ware nach Ablieferung (unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges)
- Anzeige von Mängeln innerhalb angemessener Frist

RÜCKGRIFF

gilt für Unternehmer, die Verbraucher Gewähr geleistet haben, wenn Vormann ebenfalls Unternehmer ist

Rückgriffsanspruch

- ist mit Höhe des eigenen Aufwandes beschränkt,
- binnen 2 Monaten gerichtlich geltend zu machen
- verjährt 5 Jahre nach Erbringung der Leistung

KONKURRENZ VON GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

bei Mangelschäden;

Schadenersatzanspruch

- setzt Verschulden voraus
- verjährt 3 Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger

grundsätzlich Erfüllungsinteresse

bei ursprünglichen und unbehebaren Mängel –
Vertrauensschaden

MANGELFOLGESCHADEN, POSITIVE VERTRAGSVERLETZUNG

nur Schadenersatz, keine Gewährleistung

bei Mangelfolgeschaden : auch PRODUKTHAFTUNG

E) Laesio enormis:

Wenn ein Vertragsteil nicht einmal die Hälfte dessen erhält, was er dem anderen gegeben hat

Rechtsfolgen: Aufhebung des Vertrages möglich

Abwendbar durch Ersatz der Differenz zwischen gemeinem Wert und Gegenleistung

F) Nebenvereinbarungen:

ANGELD

REUGELD

VERTRAGSSTRAFE

TERMINSVERLUST

G) Erlöschen der Schuld:

ERFÜLLUNG

HINTERLEGUNG

LEISTUNG AN ZAHLUNGS STATT

AUFRECHNUNG

KONTOKORRENT

VEREINIGUNG

VERZICHT

KÜNDIGUNG

ZEITABLAUF

TOD (bei höchstpersönlichen Rechtsverhältnissen)

H) Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten:

NOVATION

Änderung des Rechtsgrundes oder Hauptgegenstandes
Sicherheiten erlöschen mangels anderer Vereinbarung

SCHULDÄNDERUNG

Änderung von Nebenbestimmungen

VERGLEICH

ANERKENNTNIS

konstitutiv (= Willenserklärung)

deklarativ (= Wissenserklärung)

ZESSION (FORDERUNGSABTRETUNG)

Rechtsgeschäftliche Zession

Drittschuldnerverständigung (keine Voraussetzung)

Einwendungserhalt

aus Grundverhältnis

aus Verhältnis zwischen Zedent und Zessionar, soweit Gläubigerstellung fraglich

Gewährleistung (grds. nur bei Entgeltlichkeit)

Grds. kein Gutgläubenserwerb

Ausnahmen: Scheingeschäft

getilgte aber noch nicht
gelöschte Hypothekarforderung
im Wertpapierrecht

Sonderformen: Inkassozession
Stille Zession
Globalzession
Factoring

Gesetzliche Zession

Notwendige Zession (Forderungseinlösung)

SCHULDÜBERNAHME

- privativ
- kumulativ
- Hypothekenübernahme
- Erfüllungsübernahme
- Vertragsübernahme

I) Mehrheit von Berechtigten oder Verpflichteten:

GLÄUBIGERMEHRHEIT- UND SCHULDNERMEHRHEIT

- Teilschuldverhältnis
- Gesamtschuldverhältnis
- Gesamthandschuldverhältnis

VERTRÄGE ZUGUNSTEN UND ZU LASTEN DRITTER

BÜRGSCHAFT

- Schriftform
- Akzessorietät
- Susidiarität
 - Ausnahmen: Bürge und Zahler
- Regress
- Solidarhaftung mehrerer Bürgen
- Erlöschen

GARANTIEVERTRAG

- Schriftform
- keine Akzessorietät
- zweipersonal, dreipersonal (etwa Bankgarantie)

VERBRAUCHERSCHUTZ

- Warnpflicht
- richterliches Mäßigungsrecht

ANWEISUNG

